

Sportverein Wohlschwil

Statuten

Name, Sitz und Haftbarkeit

- Artikel 1 Unter dem Namen Sportverein Wohlenschwil (nachstehend SV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Artikel 2 Rechtsdomizil des Vereins ist Wohlenschwil.
- Artikel 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Zweck

- Artikel 4 Der SV bezweckt die Förderung des Turnens und der Kameradschaft. Er ist bestrebt, allen Altersstufen weiblichen und männlichen Geschlechts die Möglichkeit zur körperlichen Ertüchtigung zu verschaffen.
Der SV verhält sich politisch und konfessionell neutral.

Zugehörigkeit

- Artikel 5 Der Verein bildet ein Glied der Kreisturnverbände Baden, bzw. des Kantonaltturnverbands Aargau, ist dadurch Mitglied des schweizerischen Turnverbandes und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen. Alle Mitgliederkategorien sämtlicher Riegen und Untersektionen sind mit dem offiziellen Etatformular des STV der nächst höheren Instanz (Verband) zu melden.

Bestand

- Artikel 6 Der Sportverein Wohlenschwil besteht aus:
- Aktivmitglieder
 - Riegen
 - Ehrenmitglieder
- Artikel 7 Zur Erfüllung seines Zweckes unterhält der SV Riegen bzw. Untersektionen. Sofern sie eigene Statuten und Reglemente haben, unterliegen diese der Genehmigung des Vereinsvorstandes.
- Artikel 8 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen sowie den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Vereinsmitglieder

- Artikel 9 Die Aufnahme zur Mitgliedschaft erfolgt auf Gesuch des Mitgliedes durch die Generalversammlung.

- Artikel 10 Turnende Mitglieder haben sich privat oder bei der Turnhilfskasse des STV gemäss dessen Reglement gegen Unfall zu versichern.
- Artikel 11 Der Austritt aus dem SV ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende Mitglieder haben die laufenden Jahresbeiträge voll zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche am Vereinsvermögen.
- Artikel 12 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen dem SV gegenüber nicht erfüllen, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- Artikel 13 Aktivmitglieder, die während einem ganzen Jahr den Turnstunden unentschuldig fern bleiben, werden ohne weitere Informationen gelöscht.
- Artikel 14 Für Aufnahme und Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der bei einer Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Artikel 15 Wer sich um den SV oder die Förderung des Turnens besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge.

Organe des Vereins

- Artikel 16 Die Organe des SV sind:
- die Generalversammlung
 - die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Kommissionen
- Artikel 17 Die Generalversammlung wird gebildet aus:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Kommissionsmitglieder
- Artikel 18 Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Innerhalb 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr). Sie kann ausserordentlich angeordnet werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es 1/5 der Mitglieder verlangt. Ort und Datum sind zusammen mit der Traktandenliste mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
- Artikel 19 Anträge der Mitglieder sind 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die nach dieser Frist oder an der Generalversammlung direkt eingebracht werden und nicht mit den auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte in Zusammenhang stehen, können nicht behandelt werden.

- Artikel 20 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
- Genehmigung des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung des Jahresprogramms
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Wahlen
 - Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung von Statuten und Reglementen
 - Behandlung allfälliger Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Ernennung von Ehrenmitglieder
 - Verschiedenes
- Artikel 21 Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten mit dem relativen Mehr getroffen.
- Artikel 22 Der Vorstand und das Präsidium werden auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
- Artikel 23 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, insbesondere:
- Vertretung des Vereins nach Aussen
 - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - Verwaltung der Vereinskasse
 - Aufstellung des Jahresprogramms
 - Aufsicht über die Kommissionen
 - Organisation aller sportlichen Vereinsanlässe
- Artikel 24 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium (oder dessen Stellvertreter) mit dem Kassier oder Aktuar zu zweien.
- Artikel 25 Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Kommissionen wählen.
Kommissionsbeschlüsse unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.
- Artikel 26 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Die Rechnungscommission hat die vom Vorstand abzulegende Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

Kassawesen

- Artikel 27 Die Einnahmen bestehen aus:
- Mitglieder-Beiträgen (max. Fr. 200.--)
 - Freiwilligen-Beiträgen
 - Erträgen aus Vereinsvermögen
 - Gewinn von Vereinsnälässen sowie Schenkungen und Subventionen

Schlussbemerkungen

- Artikel 28 Eine Statutenrevision erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder wenn 2/3 der Stimmberechtigten der Generalversammlung es verlangen. Sie unterliegt der Genehmigung der Kreisturnverbände Baden.
- Artikel 29 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder in der Generalversammlung. Der Verein bleibt jedoch bestehen, wenn dies mindestens 5 Mitglieder verlangen.
- Artikel 30 Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen der Gemeindebehörde Wohlenschwil zuhanden eines späteren mit gleichem Zweck und Zugehörigkeit neu zu gründenden Vereins zur Verwahrung (Sperrkonto) zu übergeben.
- Artikel 31 Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 3 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.
- Artikel 32 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Kreisvorstand und die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Reglemente.

Beschlossen durch die Generalversammlung vom 16. März 2001

Sportverein Wohlenschwil

Präsident
René Strebel

Aktuar
Daniel Seiler

Genehmigt durch die Kreisvorstandssitzungen von

Kreisturnverbände Baden

Präsidentin

Aktuarin

Präsident

Aktuar